



Genehmigungsbescheid vom 25. November 2016

Az.: 53.0036/16-Od/Ru

Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes für brennbare Flüssigkeiten (Anlage 0021)



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	4
3	Kostenfestsetzung	4
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren	5
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 10	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	11
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	11
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	11
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	12
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	12
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	16
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
5	Nebenbestimmungen	17
5.1	Allgemeines	17
5.2	Bau- und Planungsrecht	17
5.3	Hochwasserschutz	18
5.4	Brandschutz	18
6	Rechtsbehelfsbelehrung	18

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 16.06.2016 die Genehmigung zur Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage Nr. 0021; Nr. 9.2.1, 9.3.1, 9.1.1.1 i.V.m. 9.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 10, Flurstück 20 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung von je einem zusätzlichen Fluchtweg/ einer Fluchttreppe als zweiter Flucht- und Rettungsweg an den Steigern 3 und 4 im Öl- und Flüssiggashafen (Bau 182/BE 0450).

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach §63 BauO NRW vom 11.07.2016 (Az.: 60-00277-16-01)
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 08.07.2016 (Az.:3411SB3-213.2-296-Rh/Shell-Fluchtsteg Steiger 3+4)
- Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern nach § 22 Landeswassergesetz NRW vom 15.07.2016 (Az.:54.1-3.2-(3.10)-921-Fn)

- Befreiung von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 84 Landeswassergesetz NRW vom 11.07.2016 (Az.:54.1-3.2-(3.10)-921-Fn)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 03.08.2016, Az.: 53.0036/16/9.2.1./8a/Od/Ru, wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 16.06.2016 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfelds (Anlage 0021) in der Rheinland Raffinerie Werk Süd ein.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung von je einem zusätzlichen Fluchtweg/ einer Fluchttreppe als zweiter Flucht- und Rettungsweg an den Steigern 3 und 4 im Öl- und Flüssiggashafen (Bau 182/BE 0450).

Die Antragstellerin hat eine Genehmigung für das Vorhaben nach § 16 Abs.4 BImSchG beantragt, da es sich hierbei um eine nach § 15 Abs.1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung handelt.

Die Antragstellerin nutzt dabei zur Beschleunigung und zur Vereinfachung der nötigen Genehmigungsverfahren anderer betroffener Rechtsbereiche die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 19 ff. BImSchG und nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Nordwestliche Tankfeld (Anlage 0021) ist 9.2.1, 9.3.1, 9.1.1.1 i.V.m. 9.2.1 und 9.1.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind allerdings als nicht wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfelds zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Allerdings hat die Antragstellerin eine Genehmigung für das Vorhaben nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt um zur Beschleunigung und zur Vereinfachung der eventuell nötigen Genehmigungen anderer Rechtsbereiche die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zu nutzen.

Gemäß § 19 BImSchG i.V.m. § 10 Abs.1 BImSchG ist auch in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 9.2.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 15.08.2016 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer

Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 16.06.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes gemäß § 16 (4) BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

- Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Rhein-Erft-Kreis
 - Untere Landschaftsbehörde
- Stadt Köln
 - Wasser- und Schifffahrtsamt

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes verursacht keine zusätzlichen Luftverunreinigungen.

Gerüche

Die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Die immissionswirksame Schalleistung der Anlage "Nordwestliches Tankfeld" bleibt durch die im Tenor aufgeführten Maßnahmen unverändert. Die Belange der TA-Lärm sind nicht betroffen.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von dem Nordwestlichen Tankfeld keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Da keine zusätzlichen Abfälle beim Betrieb der geänderten Anlage anfallen, sind die Belange des Abfallrechts nicht betroffen sind.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Die Belange der effizienten Energienutzung sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Belange des Störfallrechts sind von der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe NRW (VAWS NRW) neu errichtet oder geändert werden.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche des Nordwestlichen Tankfeldes ergeben.

Hochwasserschutz

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin einen Antrag zur Befreiung von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 84 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Mit Stellungnahme vom 15.07.2016 (Az.: 54.1-3.2-(3.10)-921-Fn) hat die Obere Wasserbehörde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen den o.a. Antrag unter der Voraussetzung keine Bedenken bestehen, dass die Nebenbestimmung unter **Nr. 5.3** Berücksichtigung finden.

Anlagen an Gewässern

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin einen Antrag zur wesentlichen Änderung von Anlagen an Gewässern nach § 22 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Mit Stellungnahme vom 15.07.2016 hat die Obere Wasserbehörde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen den o.a. Antrag keine Bedenken bestehen.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Mit Stellungnahme vom 05.07.2016 teilte die Obere Natur- und Landschaftsschutzbehörde mit, dass Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen sind.

Weiterhin stellte die Antragstellerin in den Antragsunterlagen dar, warum für das beantragte Vorhaben keine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Urfelder Weiden und Rhein“ nach § 69 Landschaftsgesetz (LG) erforderlich ist.

Die zuständige Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 11.07.2016 (Az.: 70/8-31-10) diesbezüglich mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 01.10.2014 (Az.:00380-14-01)) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass bezüglich des im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Vorhaben das gemeindliche

Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die Untere Landschaftsbehörde und die Obere Wasserbehörde dem o.a. Vorhaben zustimmt.

Da die Obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 15.07.2016 (Az.: 54.1-3.2-(3.10)-921-Fn) und die Untere Landschaftsbehörde mit Stellungnahme vom 11.07.2016 (Az.:70/8-31-10) dem o.a. Vorhaben zugestimmt hat, gilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als erteilt.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Nordwestlichen Tankfeldes.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 11.07.2016 (Az.:60-00277-16-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.1 bis**

5.2.2 eingehalten werden, aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.6 Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 13.07.2016 (Az.: -Ro-) hat die zuständige Brandschutzbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter **Nr. 5.4.1** eingehalten wird, aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen etc..

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 02.11.2016 (Az.: 55.883-G-84-16-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Bau- und Planungsrecht

- 5.2.1** Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grün“-Eintragungen in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.
- 5.2.2** Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

5.3 Hochwasserschutz

- 5.3.1** Die Montage der Treppenanlage muss außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erfolgen. Die Pegelstände und Wasserstandsvorhersagen sind eigenständig zu dokumentieren (Pegel Köln: www.hochwasserinfo-koeln.de).
- 5.3.2** Ein Prüfbericht eines unabhängigen Prüfers über die Statik, insbesondere unter Berücksichtigung von Anpralllasten im Hochwasserfall, ist vor Baubeginn, spätestens mit der Baubeginnanzeige, bei der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.3.3** Der Baubeginn und das Bauende sind ebenfalls mit Ansprechpartner nebst Telefonnummer bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinerlei Verunreinigungen im Rhein kommt.
- 5.3.4** Jegliches Lagern von Materialien über den Tagesverbrauch hinaus sowie das Parken von Montagefahrzeugen außerhalb der Arbeitszeiten sind im Überschwemmungsgebiet untersagt.

5.4 Brandschutz

- 5.4.1** Die Forderungen und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes der Firma BFT Cognos GmbH vom 18.05.2016 (BK 4002000 Index 0) sind in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012

S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)